

Kann eine Person ihre Vertretung nicht mehr selbst wählen, besteht die Möglichkeit der Vertretung durch nächste Angehörige. Durch die Neuregelung wurden die Vertretungsbefugnisse erweitert und der Angehörigenkreis auf beispielsweise Geschwister, Nichten, Neffen sowie Personen aus einer Erwachsenenvertreter-Verfügung ausgeweitet. Die gesEV unterliegt der gerichtlichen Kontrolle und muss nach längstens drei Jahren erneuert werden.

4. Säule – Gerichtliche Erwachsenenvertretung (gerEV)

Die gerEV entspricht grundsätzlich der Sachwalterschaft, eine gerEV für alle Angelegenheiten ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Der/die Erwachsenenvertreter/in wird vom Gericht bestellt und muss in der Regel jährlich Bericht über die Lebensumstände und die finanzielle Situation erstatten. Der/die Betroffene verliert – im Gegensatz zur Sachwalterschaft – jedoch nicht automatisch die Handlungsfähigkeit. Die gerEV ist mit drei Jahren befristet, danach muss die Notwendigkeit einer Wiederbestellung im Rahmen eines Erneuerungsverfahrens genau überprüft werden.

